

**1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft**

Die Cavegn Treuhand AG – nachfolgend „CT“ genannt - ist eine AG mit Sitz in Wetzikon ZH. Der Gesellschaftszweck besteht mitunter in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag, für Mandanten der „CT“ wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

**2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 Versicherungsaufsichtsgesetz)**

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungs Bedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag
- Die „CT“ bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften via das „BSC“ Vertragsbeziehungen zu pflegen:

AIG	Allianz	Atupri
AXA Art	AXA Winterthur	Basler
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
CSS Versicherungen	DAS	Dextra
Elips Life	Emmental Versicherungen	Europäische Reiseversicherung
Gastro Social	Gemini Sammelstiftung	Generali Versicherungen
Groupe Mutuel	GVB Privatversicherungen AG	Helsana Versicherungen AG
Helvetia	Hotela	Innova
LiechtensteinLife	Mannheimer Versicherung AG	META Sammelstiftung
Die Mobiliar / Mobilife	Nationale Suisse	Nest Sammelstiftung
Orion Rechtsschutz	PAX	Profond Sammelstiftung
Prosperita Sammelstiftung	Protakta	PK Alvozo
PKG Sammelstiftung	PK ASGA	PK Noventus
PK Profaro	PK SHP	Pensionskasse PRO
RMS Risk Management Services	Sanitas	Skandia
Smile Direct Versicherungen	SSO Stiftung	Solida
Stiftung Abendrot	SWICA Gesundheitsorganisation	SwissLife
Sympany	UWP Sammelstiftung	Vaudoise
Visana Services AG	Zürich	

Die „CT“ ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die „CT“ als ungebundener Versicherungsvermittler.

**3. Haftung**

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die „CT“ dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässiger Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die „CT“ nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die „CT“ nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem „CT“ (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber der „CT“.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der „CT“ haftet, hat die „CT“ eine Berufshaftpflicht bei der „Zürich“ über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an:

Cavegn Treuhand AG, Roger Cavegn, Hittnauerstrasse 45 8623 Wetzikon, Telefon +41 44 970 30 30 (Register-Nr 10'918)

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die „CT“. Diese umfasst das Produktmarketing, erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Abrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt alleine der „CT“. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die „CT“. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

**4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)**

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der „CT“ anvertraut werden, verwendet die „CT“ ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandant, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der „CT“ notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die

„CT“ und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der „CT“ unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und elektronisch aufbewahrt.

## 5. Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der „CT“ für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. individuell vereinbartem Honorar
- b. nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 180.- exkl. MWST zuzüglich allfälliger Spesenauslagen
- c. ohne Abrechnung, das heisst, die „CT“ vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der „CT“ betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht.

Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die „CT“ im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die „CT“ solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die „CT“ diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5c. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den aktuell gültigen Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz.

## 6. Dienstleistungen

Die „CT“ betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

## 7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die „CT“ weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die „CT“ verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die „CT“ die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

## 8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die „CT“ die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

## 9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der „CT“ umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der „CT“ umgehend mitzuteilen.

Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die „CT“ nicht.

## 10. Copyright

Die vom „CT“ abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/„CT“) an seinem geistigen Eigentum schützt.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die „CT“ behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und dem „CT“ gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der „CT“.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Mandant

**Vorteile gegenüber Agenturbetreuung:**

- keiner Gesellschaft verpflichtet
- keine einmaligen Provisionen (welche über die Jahresprämien zu amortisieren sind)
- keine Agentur-Fixkosten (Arbeitsplatz, Ferien, Absenzen) in Prämien enthalten
- Einkauf der Prämienätze als Grossist

Fazit: all diese Vorteile erscheinen Jahr für Jahr auf Ihrer Prämienrechnung

Im Sinne offener Information und Transparenz gelten derzeit untenstehende Maximal-Ansätze\*:

<b>Branche</b>	<b>Satz in % der Nettoprämie</b>
Sachversicherungen	15
Haftpflichtversicherungen	15
Rechtsschutzversicherungen	15
Motorfahrzeugversicherungen	
Haftpflicht	4
Teilkasko	15
Kollisionskasko	12
Insassen-Unfall	15
Unfallversicherungen	5
Unfall Zusatzversicherungen	15
Krankentaggeldversicherungen	7.5
Kollektivlebensversicherungen	1
Einzellebensversicherungen**	0.7 bis 3.5% der Produktionssumme***

**Anmerkungen:**

- \* von aufgeführten Ansätzen gehen im Schnitt 18 % an das „BSC“
- \* kleinere Beträge als CHF 30.—werden nicht entschädigt
- \*\* ausschliesslich hier einmalige Provision
- \*\*\* die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.